

Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung	Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023	Erläuterungen
<p>1. Allgemeines</p> <p>...</p> <p>1a Kompetenzzentren</p> <p>Für das Jahr 2021 können die Bewerber/Träger der Kompetenzzentren Anträge nach der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe (vorbehaltlich der Zuschlagserteilung) bis zum 17.11.2020 stellen. Träger, die bereits Anträge auf Förderungen von Maßnahmen/Projekten für 2021 nach dieser Verwaltungshandreichung gestellt haben, die sich auf Aufgaben des zukünftigen Kompetenzzentrums beziehen, werden in die Nachfrist ebenfalls einbezogen.</p> <p>...</p> <p>4. Förderfähige Ausgaben</p> <p>...</p> <p>4.2.2 Fortbildungskosten im Rahmen der/des beantragten Maßnahme/Projekt es können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtliche Fachkräfte übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>2.6 Zur Wahrung der Trägervielfalt sind Träger von Kompetenzzentren Frühe Hilfen für die Beantragung einer Maßnahme/eines Projekt es Frühe Hilfen, nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.</p> <p>...</p> <p>4. Förderfähige Ausgaben</p> <p>...</p>	<p><i>Wegfall des Punktes 1a</i></p> <p><i>Neu durch Erweiterung des Angebotes der Kompetenzzentren Frühe Hilfen</i></p> <p><i>Wegfall Punkt 4.2.2, da, seit Erstellung der Handreichung, nicht angemeldet</i></p>

Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung	Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023	Erläuterungen
<p>5. Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.</p>	<p>5. Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 12.500 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 50 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.</p>	<p><i>Anpassung der Zuwendungsbeträge an die allgemeine Preisentwicklung</i></p> <p><i>Anpassung aufgrund tarifrechtlicher Änderung</i></p> <p><i>Anpassung Datum aufgrund Änderung</i></p>